

**Satzung der Vereinigung zur Förderung des
Frankreich-Zentrums der Universität Freiburg i. Br. e.V.**

Vereinsregisternummer: 2505

(Satzung in der geänderten Fassung gemäß Beschluss vom 23.11.2017)

§ 1

Name, Sitz und Vereinszweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vereinigung zur Förderung des Frankreich-Zentrums der Universität Freiburg i. Br. (VFF)“, im folgenden kurz „Vereinigung“. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abgabenrechts. Sie setzt sich die Aufgabe, Bildung und Erziehung, Völkerverständigung und wissenschaftliche Forschung am Frankreich-Zentrum zu fördern sowie die dafür erforderlichen Mittel zu beschaffen.
- (3) Dabei trägt sie mit ihren Mitgliedsbeiträgen und durch Sammlung von Spenden dazu bei, anders nicht finanzierbare Studienbeihilfen zu gewähren und wissenschaftliche Veranstaltungen des Frankreich-Zentrums zu fördern. Außerdem organisiert sie Veranstaltungen (z.B. Vorträge) zur Unterstützung des Frankreich-Zentrums.
- (4) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Einnahmen der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Universität Freiburg i. Br., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Die Vereinigung erklärt ihren Beitritt zum Verband der Freunde der Universität Freiburg i. Br.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Vereinigung können werden
 - a) Einzelpersonen (Einzelmitglieder);
 - b) Personenverbände (juristische Personen, Vereine, Gesellschaften: Verbandsmitglieder).
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Annahme einer Beitrittserklärung durch den Vorstand. Sie endet
 - a) mit dem Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden kann.
 - b) mit dem Ausschluß aus wichtigen Gründen durch den Vorstand.
 - c) mit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag trotz individueller Aufforderung nicht entrichtet worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand vorgeschlagenen Personen, die sich in besondere Weise um die deutsch-französische Zusammenarbeit verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht, unterliegt jedoch nicht der Beitragspflicht.
- (4) Als ähnlicher Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten
 - von Einzelmitgliedern Euro 50,-
 - von Ehepaaren Euro 75,-
 - von Verbandsmitgliedern Euro 150,-

§ 3

Vorstand

- (1) Die Vereinigung wird durch einen Vorstand geleitet, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (3) Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand ein Mitglied der Vereinigung kooptieren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe des § 1.
- (2) Der Vorstand soll zweimal jährlich zusammentreten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Sie können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende des Vorstands des Frankreich-Zentrums oder eines seiner Mitglieder beratend zugezogen werden. Dasselbe gilt für den Vorstand des Verbandes der Freunde der Universität und das Kuratorium der Wissenschaftlichen Gesellschaft.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung von mehr als Euro 5.000,- im Einzelfall kommen nicht zustande, wenn ein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand und bestellt den Kassenprüfer (§ 3 Abs. 3 u. 4),
 - b) nimmt den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit der Vereinigung und die Kassenführung entgegen,
 - c) beschließt aufgrund des Berichts des Kassenprüfers über die Entlastung des Vorstands und
 - d) gibt ihm Anregungen,
 - e) entscheidet über Änderungen der Satzung,
 - f) beschließt gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden vom Vorstand protokolliert.

- (3) Der Vorstand des Frankreich-Zentrums wird zur Mitgliederversammlung eingeladen und erhält Gelegenheit, über die Entwicklung von Studium, Lehre und Forschung am Frankreich-Zentrum und den Einsatz der von der Vereinigung zugewendeten Mittel zu berichten.

- (4) Außerdem werden zur Mitgliederversammlung eingeladen
 - der Vorstand des Verbandes der Freunde der Universität und
 - das Kuratorium der Wissenschaftlichen Gesellschaft.